Amtsblatt der Gemeinde Bördelan mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf · Eicken hlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

JAHRGANG 2022

NR. 11

14.11.2022

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland "Bördeland - Kurier" ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der "Bördeland - Kurier" an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte "Bördegeißlein", Kirchhofstraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

- Seite 1-3 Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022
- Seite 3-5 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023
 - Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Grund- und Hundesteuer
- Mitteilung des AZV "Saalemündung" Seite 5

I F R M I d. E R GE E

BÖRDELAND-KURIER NR. 11/2022

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr jeden 1. Freitag im Monat von

09.00- 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere Dienstag 10.00 - 15.00 Uhr Eickendorf Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr Großmühlingen Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr Kleinmühlingen Mittwoch 15.30 - 16.30 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de, - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

jeden 1. und 3. Montag im Monat 18.30- 19.30 Uhr Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

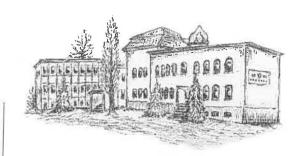
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat Von 18.30 - 19.30 Uhr Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat Von 18:30 - 19:30 Uhr Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)



Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3,
39221 Bördeland
Tel: 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei 110
Feuerwehr 112
Leitstelle des Salzlandkreises 03925/299040
Krankentransport 03925/299040
Polizeirevier Schönebeck 03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice 0800/0796796 - Bereich Technik 039291/78872 039291/78873 - Bereitschaftsdienst 0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG 0800/0282266

Bereitschaftsdienste:

 - Kläranlage Bereitschaft
 0173/6277128

 - Kanalnetz Bereitschaft
 0173/6277131

 - e.on Avacon
 0800/0282266

 - EMS Schönebeck
 03928/789355

 - Gasversorgung – Notruf
 0800/4434430

 - Tierärzte Leitstelle
 03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO
Kummertelefon für Kinder
Giftinformationszentrum
Ökumenische
Telefonseelsorge

Kriminalpolizeiliche
Beratungsstelle

03928/702010
0391/7391808
0361/730730
0800/1110111
0800/1110222

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022

Beschluss 01-10/2022-Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Elbaue" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2021

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI.LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBI.LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV "Elbaue" und "Untere Bode" vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 10.11.2022, die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des

Unterhaltungsverbandes "Elbaue" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2021.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Elbaue" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2021

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG -LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 492) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV "Elbaue" und "Untere Bode" vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 10.11.2022, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2021.

§ 1

Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz

pro Hektar des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr 2021.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2021

als Flächenbeitragssatz 10,6204336 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,94 €/ha Verwaltungskosten und als Erschwernisbeitragssatz 11,28 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 17,30 €/ha Verwaltungskosten.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Elbaue" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2020 vom 17.12.2021 außer Kraft.

Bördeland, 11.11.2022

Marco Schmoldt Bürgermeister

Beschluss 02-10/2022 – Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Untere Bode" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2021

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI.LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBI.LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV "Elbaue" und "Untere Bode" vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 10.11.2022, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2021.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Untere Bode" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2021

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 492) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV "Elbaue" und "Untere Bode" vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 10.11.2022, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2021.

§ 1

Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind, der jährliche Flächenbeitragssatz

pro Hektar des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr 2021.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2021

als Flächenbeitragssatz 10,5845 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,94 €/ha Verwaltungskosten und als Erschwernisbeitrag 4,11 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 17,30 €/ha Verwaltungskosten.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Untere Bode" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2020 vom 17.12.2021 außer Kraft.

Bördeland, den 11.11.2022

Marco Schmoldt Bürgermeister

Beschluss 03-10/2022 - Personalangelegenheiten (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

<u>Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023</u> <u>durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland</u>

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

-Grundsteuer A

308 v. H.

b) für Grundstücke

-Grundsteuer B

399 v. H.

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürger und Bürgerinnen sowie an Unternehmen verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC:

NOLADE21SES

IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34

Salzlandsparkasse

oder

BIC:

BYLADEM1001

IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78 Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

<u>Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023</u> <u>durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland</u>

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 5 der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuersätze gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bördeland bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- für den ersten Hund 30.00 €

- für den zweiten Hund 60,00 €

- für den dritten Hund 80,00 €

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürgerinnen und Bürger verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2023, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34

Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78

Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Grund- und Hundesteuer

Es werden keine gesonderten Steuerbescheide an Bürger und Bürgerinnen verschickt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Höhe und Fälligkeit der Steuer, wie im zuletzt ergangenen Bescheid zu entrichten.

Mitteilung des AZV "Saalemündung"

Das Satzungsrecht des AZV "Saalemündung" regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden.

Aus diesem Grund bittet der AZV "Saalemündung" seine Kunden, den aktuellen Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser) abzulesen und dem Verband zu melden. Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum **muss** der Zählerstand entweder per Fax (039291 4694-99 oder per E-Mail (info@azv-saalemuendung.de) oder schriftlich Breite 9, 39240 Calbe mitgeteilt werden.

Die Meldung ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Kalenderjahres 2022 (31.01.2023) vorzunehmen (§3 I Abs.3 S. 1 der zentralen Schmutzwassergebührensatzung).

Hinweis: Anzeigen nach dem 31.01.2023 und Nebenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes nicht entsprechen (siehe Abnahmeprotokoll des AZV "Saalemündung"), werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt, auch wenn der Abrechnungsbescheid erst später erstellt wird.